

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 43.

München, den 11. October 1877.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 9. October 1877, Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest nach einer anher gelangten amtlichen Mittheilung nunmehr auch in Böhmen (in der Gemeinde Königsberg, Bezirkshauptmannschaft Falkenau, in der Nähe von Eger) ausgebrochen ist, wird zur Verhütung einer Einschleppung der Seuche im Hinblick auf §. 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Grund des Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871, sowie mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 2. November 1871, beziehungsweise auf das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 7. April 1869, die hiezu ergangene revidirte Instruction vom 9. Juni 1873 und die Bekanntmachung vom 8. August 1873 (Regierungsblatt Nr. 47) hinsichtlich des Verkehrs mit Böhmen Nachstehendes verfügt:

- 1) Alle Arten von Vieh mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel; alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse);